



SATZUNG

des

ÖSTERREICHISCHEN RASSEHUNDEVEREINES

ORTSGRUPPENSTATUT

Beschlossen bei der Generalversammlung des
Österreichischer Rassehundeverein (ÖRV) Hundesportverein – Wernberg

am 05.02.2024

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

FCI	Federation Cynologique Internationale
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ÖRV	Österreichischer Rassehundeverein
GV	Generalversammlung
DV	Delegiertenversammlung
OG	Ortsgruppe des Österreichischen Rassehundevereines
DSG	Datenschutzgesetz
VK	Verbandskörperschaft
TO	Tagesordnung

Die personenbezogenen Begriffe (Obmann/frau... usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
"Österreichischer Rassehundeverein (ÖRV) Hundesportverein – Wernberg"
- (2) Er hat seinen Sitz in Wernberg.
- (3) Der Verein ist dem Hauptverein des ÖRV und somit dem ÖKV und der FCI angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Durchführung / Förderung des Körpersports durch Mensch und Hund.
- (2) Förderung des gesundheitlichen Wohlbefindens unter dem Aspekt der sportlichen Betätigung mit Hund
- (3) Ausbildung zu Sporthunden (Agility, Breitensport, Sporthundeschutz, Obedience, Doggy Walking und Flyball) sowie zu Begleit / Gebrauchs / Stöber / Fährten / Wachhunden für Privatpersonen, weiters zu Rettungshunden in allen FCI Sparten sowie Ausbildung von Rettungshunden für den Einsatz (Einsatzhunden für Vermisstensuche und Katastropheneignisse), zu Therapiehunden; weiters Förderung und Festigung der Gebrauchshundeeigenschaften in der praktischen artgerechten Arbeit der verschiedenen Hunderassen in Zusammenarbeit mit dem ÖKV und dessen Spezialvereinen, sowie die Vertiefung der Mensch - Tier - Beziehung (für Fairness, Tierschutz etc.)
- (4) Veranstaltungen des Hundesports als Leistungs-, Leistungssiegerprüfungen und Turnieren zum Vergleich des Ausbildungsstandes der Mitglieder des ÖRV, sowie Abhaltung von Prüfungen zur Erreichung von Ausbildungskennzeichen und Vorführungen von Hundesportgruppen in der Öffentlichkeit, von Veranstaltungen des Hundesports im Allgemeinen
- (5) Wahrung aller hundesportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden, soweit sie den Vereinszweck des ÖRV berühren.
- (6) Der ÖRV bezweckt, bei den aus der Mensch-Tier Beziehung erwachsenden Anliegen und Problemen seinen Mitgliedern Hilfestellung zu bieten und will dadurch den Gebrauchswert der Hunderassen lenken und fördern. Er ist ein Sport, Ausbildungs- und Zuchtförderungsverein für sämtliche Hunderassen.
- (7) Ausbildung der Mitglieder des Vereines und deren Hunde nach den geltenden österreichischen und internationalen Prüfungsordnungen und Erkenntnissen der kynologischen Forschung und nach den Ausbildungsbestimmungen des ÖRV.
- (8) Weitergabe von Erkenntnissen über die sportliche Ausbildung, Haltung, Erziehung und Zucht von Hunden an seine Mitglieder bzw. an die Öffentlichkeit.
- (9) Ankorungen und Ausstellungen von Hunden aller Rassen, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spezialvereinen. Dazu gehören auch Junghundeveranlagungsprüfungen und Pfostenschauen.
- (10) Regelung von Streitigkeiten, soweit diese den Verein berühren und nicht in die Zuständigkeit der Verbandskörperschaft bzw. der staatlichen Gerichtsbarkeit fallen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Ideelle Mittel
 - a. Organisation und Durchführung von hundesportlichen Wettkämpfen (Leistungs-, Leistungssiegerprüfungen und Turnieren)
 - b. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Hundesportveranstaltungen
 - c. Die Unterstützung bei der Ausbildung von Hunden zur gemeinsamen Bewegungs- und Sportausübung
 - d. die Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness bei Mensch und Hund



- e. Durchführung von Schulungen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder;
- f. Ehrung von verdienten Mitgliedern und Hundeführern für die Leistungen im Hundesport und im Vereinswesen;
- g. Abhaltung regelmäßiger Mitgliederversammlungen;
- h. Im örtlichen und überregionalen Wirkungsbereich Veröffentlichung und Weitergabe der Grundsätze für die Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden;
- i. Organisation und Durchführung von Ausstellungen
- j. zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit.

(3) **Materielle Mittel**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge von Vereinsveranstaltungen
- c) Erträge aus dem Vertrieb von Drucksorten, Software und sonstigem Material, die für die Ausbildung von Hunden bzw. die Verwaltung des Vereins unerlässlich sind.
- d) Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift
- e) Erträge aus dem Betrieb einer Kantine sowie dem Verkauf von Futtermitteln und Hundezubehör.
- f) Subventionen und sonstige Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- g) Erträge aus Kurs- und Sonderkursbeiträgen
- h) Sponsoringbeiträge
- i) Förderungsmittel, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- j) Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

(4) **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Jugendmitglieder können Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. (Dabei ist das Kalenderjahr zu verstehen, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird)
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Anschlussmitglieder können nur Familienmitglieder bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen sein. Die Anschlussmitglieder genießen – sofern vom Vereinsvorstand der Ortsgruppe beschlossen - Begünstigungen bei der Leistung der Einschreibgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Wird eine Mitgliedschaft entsprechend (2) bis (5), von der sich eine Anschlussmitgliedschaft ableitet, beendet, so wandelt sich die Anschlussmitgliedschaft in eine Mitgliedschaft entsprechend (2) bis (5) um und es entfallen ab diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Begünstigungen.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen nach dem geltenden Vereinsrecht werden.
- (2) Die ordentlichen, außerordentlichen, Jugendmitglieder und Anschlussmitglieder werden über den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, eine Berufung gegen eine solche Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu.
- (3) Auch eine befristete Aufnahme als Mitglied ist möglich.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen verweigert werden, welche wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden; die Mitglied einer Verbandskörperschaft sind, die aus dem Österreichischen Kynologenverband bzw. der Fédération Cynologique Internationale ausgeschlossen sind; die aufgrund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Schiedsgerichtes aus dem ÖRV ausgeschlossen wurden, auf Dauer des im Schiedsgerichtserkenntnis festgesetzten Zeitraumes.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 30.11. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Setzung einer 1-monatigen Nachfrist seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist. Der Beschluss über die Streichung obliegt dem Vorstand der OG.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der OG kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen gegen den Verein gerichteten Verhalten verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der GV über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Absprache mit dem Vorstand in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der GV, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur allen ordentlichen Mitgliedern und allen Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter der Zweck und das Ansehen des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der GV beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7a Datenschutz, Datenverarbeitung, Datenverwendung und -übermittlung

- (1) Die Mitglieder der Ortsgruppe genießen die Rechte der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018
- (2) Die Mitglieder stimmen der automationsunterstützten Datenverarbeitung ihrer Mitgliedsdaten zu.
- (3) Alle gespeicherten personenbezogenen Daten werden nach Vorgabe der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 geschützt und von Seiten der Ortsgruppe nur durch die hierfür befugten Personen und ausnahmslos im Vereinsinteresse genutzt.
- (4) Die Weitergabe von Daten im Interesse der Ortsgruppe - z.B. zur Abwicklung von Veranstaltungen, Förderungen, Berechnung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben etc. - an den ÖRV Hauptverein



(Österreichischer Rassehundeverein - Hauptleitung), den ÖKV (Österreichischer Kynologenverband), die FCI (Federation Cynologique Internationale), die IRO (Internationale Rettungshunde Organisation), den ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreichs), die ASKÖ (Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich), die Sportunion Österreich, die BSO (Österreichische Bundessport Organisation) kann nur in dem Zweck entsprechenden, von der Generalversammlung definiertem, erforderlichen Ausmaß durchgeführt und können lediglich die einer Veranstaltung dienenden Daten im Rahmen des ÖRV auch von allen Ortsgruppen verwendet werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe §9 und §10), der Vorstand (siehe §11 bis §13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 17).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche GV findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Die außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die a. o. GV längstens nach 6 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung durch den Vorstand abzuhalten.
- (3) Sowohl zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen GV sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
- (4) Anträge zur TO sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann dieses Mitglied außer seinem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (7) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 15 Minuten später mit derselben TO statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlüsse in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen oder der Beschluss, dass der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Funktionsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Funktionäre und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (6) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (7) Entlastung des Vorstandes;
- (8) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;



- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die freiwillige Auflösung bzw. den freiwilligen Austritt aus dem Hauptverein;
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der TO stehende Fragen und Anträge.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und optional einem Beirat. Für den Schriftführer und den Kassier kann jeweils maximal ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Funktionsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam, der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Hauptverband des ÖRV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlages, sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;



- (6) Führung, Leitung und Überwachung der Ausbildungs- und sportlichen Tätigkeit gemäß der vom Hauptverein des ÖRV festgelegten Ausbildungsrichtlinien;
- (7) Aufnahme und Kündigungen von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der GV.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der GV und in allen Vorstandssitzungen.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Führung der Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und die Schriftleitung bei Veranstaltungen.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, Schriftführer oder Kassier verhindert sind.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9).

§ 15 Jahresbeiträge an den Hauptverein (Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Mitglieder)

- (1) Jede dem Hauptverein des ÖRV angemeldete OG ist verpflichtet, entsprechend ihrer Mitgliederzahl für alle Arten der Mitgliedschaft (§ 4) ausgenommen den Jugendmitgliedern den von der GV des Hauptvereines festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Dieser ist alljährlich entsprechend dem Mitgliederstand per dem in der Geschäftsordnung des ÖRV genannten Termin zu entrichten.

§ 16 Vereinsabzeichen, Ehrungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des ÖRV.
- (2) Vereinsabzeichen werden vom Vorstand verliehen.
- (3) Leistungsabzeichen werden nach Prüfung der Erfordernisse laut Geschäftsordnung verliehen.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft



macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen zwei Wochen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen a.o. GV gefasst werden.
Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, gültigen Stimmen beschlossen wird. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinzweckes ist das gesamte vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Freiwilliger Austritt

- (1) Ein freiwilliger Austritt der OG aus dem Hauptverein des ÖRV kann nur erfolgen, wenn dieser bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.
- (2) Dem Hauptverein des ÖRV müssen in diesem Falle alle, vom Hauptverein geleisteten Sach- und Geldwerte rückerstattet werden. Zur Abgeltung der vom Hauptverein geleisteten ideellen und materiellen Gesamtleistungen ist die OG verpflichtet, den doppelten Betrag des Jahresbeitrages (entsprechend der Anzahl der Mitglieder) des Vorjahres zu entrichten, und zwar binnen 6 Wochen ab Wirksamkeit des Beschlusses.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen a. o. GV gefasst werden.
- (4) Eine entsprechende Beschlussfassung ist dem Hauptverein zu übermitteln und der zuständigen Vereinsbehörde mit den notwendigen Änderungen der Statuten binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Stellung gegenüber dem Hauptverein des ÖRV

- (1) Rechte der Ortsgruppen
siehe Hauptvereins-Statuten § 7, Abs. 1
- (2) Pflichten der Ortsgruppen
siehe Hauptvereins-Statuten § 7, Abs. 2